



Bau- und Umweltschutzdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Amt für Umweltschutz und Energie

Schutzzonenreglement Stadt Laufen

**Für die Grundwasserfassung Birshalden (117.A.1) der Wasserversorgung Laufen mit
zugehörigem Schutzzonenplan 1: 5'000 / 1:2'500**

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die im zugehörigen Schutzzonenplan 1:5'000 / 1:2'500 ausgetrennten Schutzzonen für die Grundwasserfassung, welche der Trinkwasserversorgung der Stadt Laufen dient. Der Schutzzonenplan wird zusammen mit dem Reglement genehmigt.

Art. 2 Zweck

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Quellen auszuscheiden. Grundwasserschutzzonen werden gegliedert in Zone S1 (Fassungsbereich), Zone S2 (Engere Schutzzone) und Zone S3 (Weitere Schutzzone)¹.

Art. 3 Nutzungsbestimmungen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes².

Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

¹ Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen in Grundwasserschutzzonen, die die Nutzung von Trinkwasser gefährden oder gefährden können, sind zu sanieren³.

² Die notwendigen Sanierungsmassnahmen richten sich nach dem Massnahmenplan im Anhang 1 dieses Reglements.

Art. 5 Vollzug

¹ Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement. Er erlässt dazu die notwendigen Verfügungen und Anordnungen.

¹ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 122

² Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 22

³ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Art. 31 Abs. 2

² Bei Verstössen gegen dieses Reglement führt er Ermittlungen über den Sachverhalt durch (z.B. bei untersagter Gülleausbringung in einer Schutzzone) und stellt den Verursacher im Rahmen seiner Möglichkeiten fest. In den übrigen Fällen leitet er seine Feststellungen und Beurteilungen an die zuständige kantonale Behörde weiter.

³ Im Weiteren orientiert der Stadtrat die von Gewässerschutz zonen Betroffenen in geeigneter Form über Nutzungsbestimmungen und -einschränkungen. (z.B. Verbote für Pflanzenschutzmittel).

⁴ Er kann den Vollzug gemäss Abs. 1 - 3 an eine kommunale Amtsstelle delegieren.

Art. 6 Entschädigungen

Für allfällige Entschädigungen infolge von Eigentumsbeschränkungen durch die Ausscheidung von Grundwasserschutz zonen, die einer Enteignung gleich kommen, haben die Inhaber von Grund- und Quellwasserfassungen aufzukommen⁴.

Art. 7 Revision von Schutz zonen

Falls eine gesetzliche Änderung es erfordert oder wenn sich Schutz zonen als ungenügend erweisen, so obliegt es den Inhabern von Grund- und Quellwasserfassungen, für die Revision der betroffenen Schutz zonen zu sorgen.⁵

Art. 8 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Schutz zonenreglement und der dazugehörige Schutz zonenplan treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat bzw. durch die Bau und Umweltschutzdirektion (BUD) in Kraft.

² Mit Inkrafttreten des Schutz zonenreglements und dem dazugehörigen Schutz zonenplan werden sämtliche damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Dokumente, aufgehoben.

⁴ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20); Art. 20, Abs. 2 lit. c

⁵ Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11) § 34

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Laufen am: 29. Juni 2017

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am: 18. Dezember 2018

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom Nov. 2018 (orientierend)

Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen (orientierend)

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen, Stand vom März 2017 (orientierend)

Zone	Parz.	Nutzung/Anlage		Massnahmen bauliche Anpassungen	Fristen*
		#	Beschreibung		
S1	40	keine			
S2	1306 GB Wahlen	1	Platz/Weg, Forstweg Tannwald	keine	
	64	2	Platz/Weg, Flurweg östlich SBB-Linie	keine	
	1988	3.1	Platz/Weg, Forstweg Tannwald	keine	
		3.2	Platz/Weg, Forstweg Tannwald Richtung Wahlen	keine	
	2006 (2773)	4.1	Platz/Weg, Flurweg östlich RAZ (Regio- nales Ausbildungszentrum)	keine	
		4.2	Platz/Weg	Sanierung: Abdich- tung, Fassung und Ableitung	5 Jahre
		4.3	Lageranlagen, RAZ (Regionales Ausbil- dungszentrum)	keine	
		4.4	Brandplatz	Aufhebung oder Sanierung: Abdich- tung	2 Jahre
		4.5	Private Kanalisation (Regenwasser und Parkplät- ze)	Aufhebung oder Sanierung	2 Jahre
		4.6	Private Kanalisation (WC und Lavabo / Waschbe- cken)	Aufhebung oder Sanierung	2 Jahre
		4.7	Private Kanalisation (Anschluss öffentliche Kanali- sation)	Untersuchung, ggf. Sanierung	alle 5 Jahre, nächstmals 2019
		4.8	Öffentliche Kanalisation, Abwasserleitung Bärschwil- Laufen	Untersuchung, ggf. Sanierung	alle 5 Jahre, nächstmals 2021
	2032	5.1	Platz/Weg, Flurweg östlich RAZ	keine	
		5.2	Öffentliche Kanalisation, Abwasserleitung Bärschwil- Laufen teilw. als Birsdüker	Untersuchung, ggf. Sanierung	alle 5 Jahre, nächstmals 2021
	2149	6	Platz/Weg, Flurweg westlich SBB-Linie	keine	

Zone	Parz.	Nutzung/Anlage		Massnahmen bauliche Anpassungen	Fristen*
		#	Beschreibung		
	2292 Birs	7.1	Öffentliche Kanalisation, Abwasserleitung Bärschwil- Laufen - Birsdüker	Untersuchung, ggf. Sanierung	alle 5 Jahre, nächstmals 2021
		7.2	Platz/Weg, Fischerhütte Birsufer	keine	
	2902	8.1	Bahnanlagen, Bahnlinie SBB BaselDelémont	keine	
		8.2	Bahnanlagen, Bahnlinie SBB BaselDelémont	keine	
S3	30	11	Platz/Weg, Betrieb Bernasconi, Stürmen- bach Überdeckung	keine	
	32	12	Öffentliche Kanalisation Abwasserleitung Bärschwil- Laufen – Birsdüker	Untersuchung, ggf. Sanierung	alle 5 Jahre, nächstmals 2021
	35	13.1	Platz/Weg	keine	
		13.2	Lageranlagen, Produktionshalle (Heizöl)	Mängel beheben	5 Jahre
		13.3	Lageranlagen, Produktionshalle (Propan)	keine	
	185	14.1	Platz/Weg, Produktionshalle	keine	
		14.2	Lageranlagen, Lagerhalle (Heizöl)	keine	
1988	15	Lageranlagen, Werkhof Laufen (Motorenöl, Diesel, Benzin)	keine		

* Zeitraum nach Inkrafttreten Reglement bzw. Jahr

An den Anlagen Nr. 4.2, 4.4, 4.5, 4.6, 4.7 und 4.8 auf Parzelle BR D2773, GB Laufen müssen innert 2 bzw. 5 Jahren nach Inkrafttreten des Reglements Massnahmen umgesetzt werden. Auf derselben Parzelle muss eine altlastenrechtliche Sanierung durchgeführt werden (Altlastensanierung RAZ Aegerten). Die Einwohnergemeinde Laufen stellt sicher, dass im Rahmen der Grundwasserschutzzonenausscheidung keine Massnahmen zu Lasten der Burgergemeinde Laufen Stadt durchgeführt werden, die nicht ohnehin im Rahmen der Altlastensanierung RAZ Aegerten durchgeführt werden müssen und/oder - sei es aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage - von anderen Kostenträgern zu tragen sind. Sie stellt die Burgergemeinde Laufen-Stadt auf deren erstes Verlangen von den Kosten solcher Massnahmen frei, Die Einwohnergemeinde Laufen stellt zudem die inhaltliche und zeitliche Koordination der Ausführung insbesondere jener Massnahmen sicher, die im Zusammenhang mit der Grundwasserschutzzonenausscheidung einerseits mit der Altlastensanierung RAZ Aegerten andererseits durchzuführen sind.

Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen (orientierend)

1. Systematische Rechtssammlung (SR) Bund

Erlass	Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 3, Art. 6 (Grundsätze) • Art. 19 - 21 (Planerischer Grundwasserschutz)
Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 29 - 32 (Planerischer Schutz der Gewässer) • Anhang 4 (Planerischer Schutz der Gewässer)
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)	<ul style="list-style-type: none"> • Anhänge 2.4, Ziffern 1, 2.5 und 2.6
Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 68

2. Wegleitungen / Vollzugshilfen Bund

- Wegleitung Grundwasserschutz 2004, Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU Reihe Vollzug Umwelt VU
- Vollzugshilfen „Umweltschutz in der Landwirtschaft“ (Module), Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU
- Richtlinie „Entwässerung von Eisenbahnanlagen“ des BAV/BAFU vom Juli 2014

3. Systematische Gesetzessammlung (SGS) Basel-Landschaft

Erlass	Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz
Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion (SGS 144.12)	<ul style="list-style-type: none"> • § 18
Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400)	<ul style="list-style-type: none"> • § 3 - 7
Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454)	<ul style="list-style-type: none"> • § 29 - 30
Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (SGS 455)	<ul style="list-style-type: none"> • § 2 und §3
Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11)	<ul style="list-style-type: none"> • § 28 - 35